

**Informationsbroschüre für  
Radfahrer und Fußgänger – für  
sicheren und partnerschaftlichen  
Umgang miteinander.**



- Dieses Zeichen zeigt einen Sonderweg für Radfahrer an.
- Er **muss** bei dieser Beschilderung benutzt werden und ist **nur für Radfahrer**. Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen diesen Weg nicht benutzen!
- Hier herrscht freie Fahrt für freie Bürger – ein Geschwindigkeitslimit gibt es hier nicht. Ist durch Zusatzzeichen für andere Verkehrsmittel die Benutzung erlaubt, haben diese sich an die Geschwindigkeit der Radfahrer anzupassen.



- Hier wird ein Sonderweg für Fußgänger ausgewiesen – dieser **darf** auch **nur** durch Fußgänger benutzt werden.
- Ein Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ **erlaubt** die Benutzung für Radfahrer – allerdings haben diese sich an den Belangen der Fußgänger auszurichten. Das heißt: Wenn nötig, haben diese anzuhalten! Alternativ kann hier die Fahrbahn benutzt werden.



- Obiges Verkehrszeichen zeigt einen gemeinsamen Fuß- und Radweg an. Dieser Weg **darf** und **muss nur** von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden.
- Fußgänger müssen hier Radfahrer durchlassen – allerdings haben Radfahrer keinen Vorrang!
- Fußgänger können ihren Wegteil frei wählen und müssen sich nicht nach Radfahrern „umschauen“

- Radfahrer haben sich hier an eine angemessene Geschwindigkeit zu halten.
- Dieser Weg muss benutzt werden.
- Gerade hier gilt in besonderem Maße :

**§ 1 Absatz 2 StVO**

***Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.***

***Vorsicht ! Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen ganz unten ! Dieses bedeutet:***

- Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Fußweges benutzen.
- Für andere Verkehrsteilnehmer ist die Benutzung untersagt
- Hier wird eine angemessene Geschwindigkeit verlangt, auch wenn Gehweg und Fahrbahn, für die Radfahrer, baulich oder in irgendeiner anderen Form erkennbar, voneinander getrennt sind.





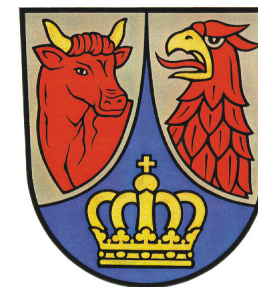
- Diese Beschilderung zeigt uns eine Fußgängerzone an – hier **darf nicht** gefahren werden!
- Fahrradfahrer dürfen diese Zone nur schiebend passieren
- Ist durch ein Zusatzschild die Einfahrt zu bestimmten Zwecken erlaubt, z.B. zur Anlieferung von Waren zu bestimmten Zeiten, ist die Einfahrt auch **nur** zu diesem Zweck, zur bestimmten Zeit erlaubt.
- Die Ein- und Ausfahrten haben auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

**Grundsätzlich gilt auch für die Radfahrer das Rechtsfahrgebot!**

Verstöße gegen die StVO	Bußgeld in EURO
Bremsen, Klingeln oder Reflektoren entsprechen nicht den Vorschriften	15 €
Defekte Beleuchtung	15 - 30 €
Befahren einer nicht freigegebenen Einkaufsstraße, Fußgängerzone oder eines Gehwegs	15 - 30 €
Fahren entgegen der Einbahnstraße	20 - 35 €
Befahren eines Radweges in nicht zugelassener Richtung	20 - 35 €
Nichtbenutzung des vorhandenen beschilderten Radwegs	20 - 35 €
Benutzung eines Mobiltelefons beim Radfahren	30 €
Rote Ampel: Missachtung des Rotlichts an der Ampel	50 - 125 €

**Achtung:** Ab einem Promillewert von 1,6 ist das Fahrradfahren eine Straftat!

Stand 28.03.2013, Quelle <http://www.bussgeldkatalog-mpu.de>



Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht durch Ihr Straßenverkehrsamt Königs Wusterhausen, Fontaneplatz 10.

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Landkreis Dahme – Spreewald